

Organisation der Patrouilleure und Coaches Kanton Freiburg

Seminar vom 12.10.2023 für Freiburger Gemeinden
Oblt Laurent REY, Chef Verkehrspolizei und -sicherheit



Zweck / Ziel

- Erläuterung des Bewilligungsverfahrens für die Standorte mit Schülerverkehrspatrouillen/Coaching



Überblick

1. Bestand Patrouilleure/Coaches (CH & FR)
2. Rechtliche Grundlagen
3. Festlegung des Schulwegs
4. Patrouilleure/Coaches
5. Analyse/Nutzen der Massnahme
6. Analyse neuer Standorte – Kriterien
7. Analyse bestehender Standorte – Kriterien
8. Rekrutierung von Patrouilleuren/Coaches
9. Alternativen zu Patrouillen/Coaching
10. Zusammenarbeit Verkehrspolizei und -sicherheit / Gemeinden



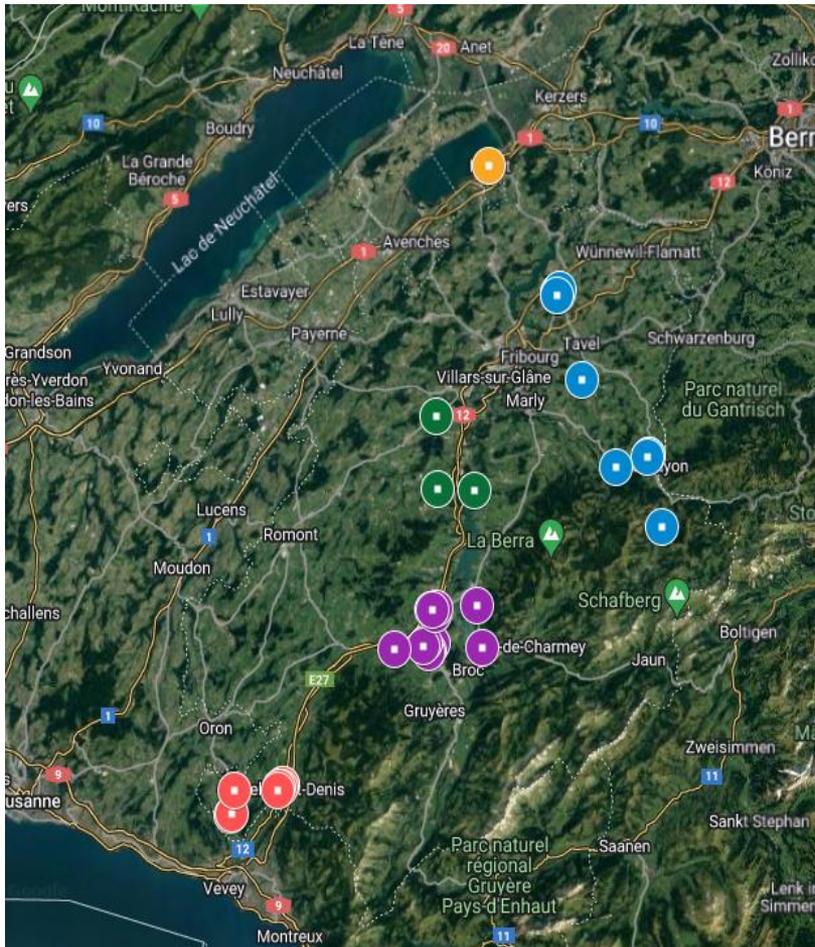
1. Personalbestand 2022

Kanton	Erwachsene Patrouilleure	Pedibus Begleitpersonen
FR	416	372
BE	303	77
VD	208	326
ZH	206	52
AG	204	22
TI	114	64
NE	96	34
VS	61	29
JU	45	84
SO	34	7
SZ	23	3
BL	12	0
SG	9	0
ZG	7	8
LU	6	20
AI/AR	0	10
BS	0	4
GE	0	2
GL	0	0
GR	0	0
NW/OW	0	0
SH	0	0
TG	0	0
UR	0	0
FL	0	0
Total	1 744	1 114

Quelle: bfu

1. Personalbestand 2023

- Gruyère
- Singine
- Veveyse
- Sarine
- Lac



- 438 Erwachsene
- 9 Standorte für Coaches
- 30 Standorte für Patrouilleure
- 16 Ortschaften

2. Gesetzliche Grundlage

Strassenverkehrsgesetz des Bundes

Art. 33 Abs. 2 SVG

Vor Fussgängerstreifen hat **der Fahrzeugführer** besonders vorsichtig zu fahren und **nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen**, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.

Verkehrsregelverordnung des Bundes

Art. 6 Abs. 1 VRV

Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung **muss der Fahrzeugführer jedem Fussgänger oder Benützer eines fahrzeugähnlichen Gerätes, der sich bereits auf dem Streifen befindet oder davor wartet und ersichtlich die Fahrbahn überqueren will, den Vortritt gewähren**. Er muss die Geschwindigkeit rechtzeitig mässigen und nötigenfalls anhalten, damit er dieser Pflicht nachkommen kann.

2. Gesetzliche Grundlage

Kantonales Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule Art. 18 Abs. 1 SchR

Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg zwischen dem Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort und der Schule [...] unter der Verantwortung der Eltern.

Signalisationsverordnung des Bundes Art. 67 Abs. 3 SSV

Die Verkehrsregelung durch Schülerdienste [...] bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtlichen Polizeibehörde delegieren.

2. Gesetzliche Grundlage

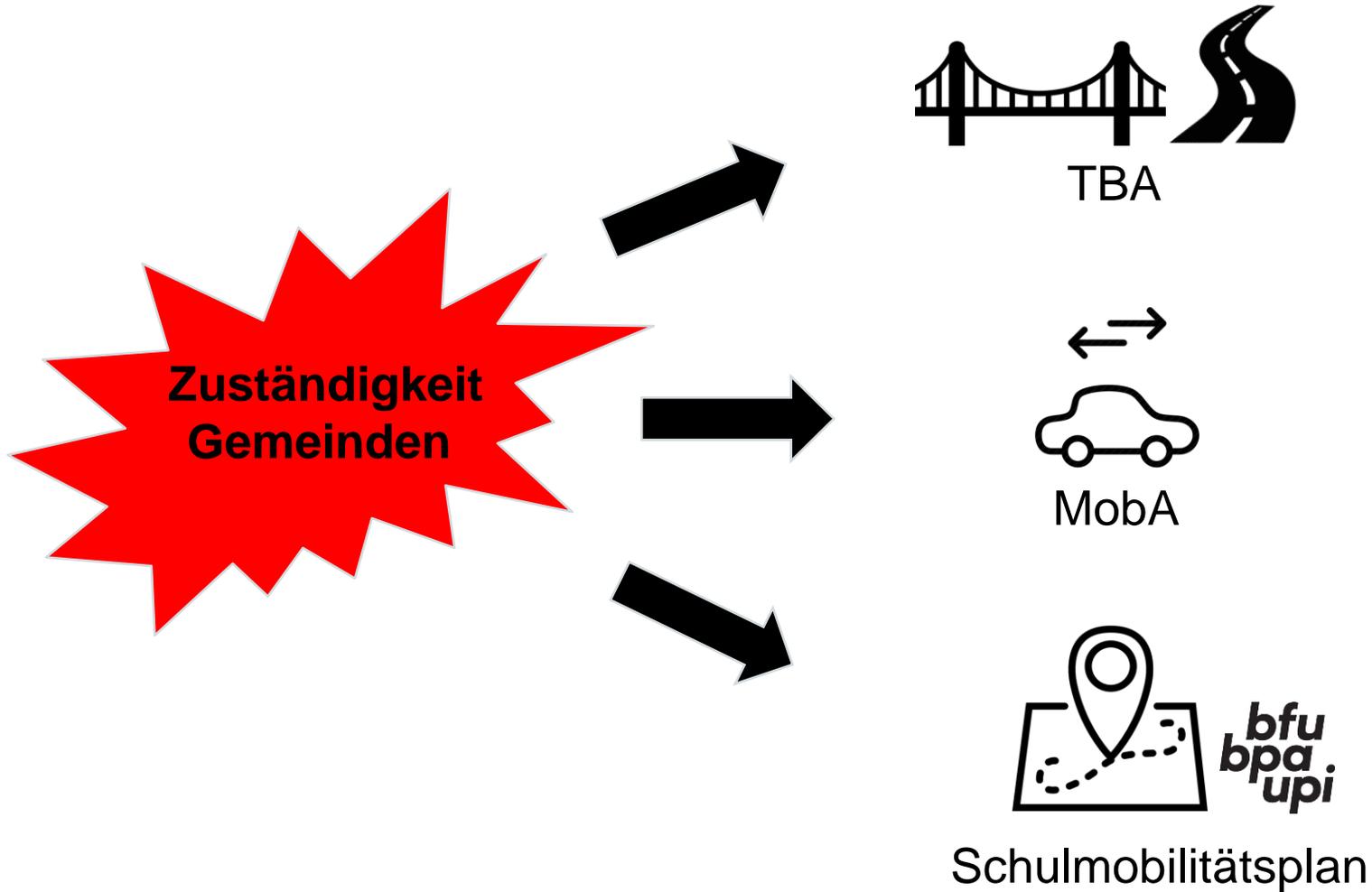
Kantonaler Beschluss über die Verkehrserziehung in der Schule Art. 3 Abs. 2

Der Einsatz von Schülerverkehrspatrouillen **wird zwischen der Kantonspolizei und der lokalen Schulbehörde abgesprochen**. Die Teilnahme ist für die Schüler fakultativ.

Art. 6 Bst. c

Sie [die Kantonspolizei] stellt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde die **Ausbildung und Überwachung der Schülerverkehrspatrouillen sicher** und legt deren Programm fest.

3. Festlegung des Schulwegs



4. Patrouilleure

Die Patrouilleure nehmen Einfluss auf den Strassenverkehr (sie erleichtern den Kindern die Überquerung).



4. Coaches



Die Coaches nehmen Einfluss auf die Kinder. Dabei wird das in der Klasse gelehrt Prinzip angewandt:
WARTE-LUEGE-LOSE-LOUFE



5. Analyse/Nutzen der Massnahme

Für die Analyse der Zweckmässigkeit von Patrouillen/Coaching ist die **Verkehrspolizei und -sicherheit**, Sektion Analyse, Prävention und Verkehrserziehung zuständig

Ziele:

- die Sicherheit von Schulkindern erhöhen;
- die Verkehrsströme lenken;
- Sicherheitslücken temporär schliessen.



6. Analyse neuer Standorte – Kriterien



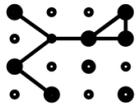
Geographische Lage



Dichte und Komplexität der Verkehrsströme



Zustand der Strasseninfrastruktur



Besondere Schwierigkeiten

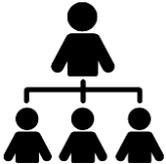


Ausreichende Personalausstattung

7. Analyse bestehender Standorte – Kriterien



Verhalten der Verkehrsteilnehmenden



Organisation und Betrieb



Feedback der
Patrouilleure



Berichte über Vorfälle/Ereignisse

8. Rekrutierung von Patrouilleuren/Coaches



➤ Antrag der Gemeinde für Patrouilleure/Coaches.



➤ Analyse des Antrags durch die Kantonspolizei.



➤ Erteilung der Bewilligung durch die Kantonspolizei.



➤ Einstellung des Personals durch die Gemeinde.



➤ Schulung des Personals durch die Kantonspolizei.



➤ Bereitstellung des Materials durch die Kantonspolizei.



➤ Versicherung des Personals durch Touring Club Schweiz.

9. Alternativen zu Patrouillen/Coaching



Infrastruktur

Anpassungen für die Erhöhung der Sicherheit der Fussgänger (⇒VSS-Normen!!!)



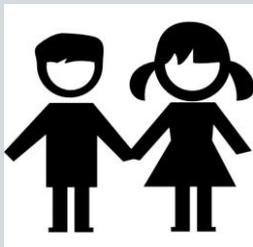
Pedibus

Begleitung zu Fuss der Schulkinder der 1-4H



Coaching

Beaufsichtigung durch Erwachsene der Überquerung



Auf Ebene der Verkehrserziehung fördern diese Massnahmen das Erlernen des sicheren Überquerens der Strasse und das Erkennen von Gefahren.

Das Kind wird über die Zeit befähigt, den Weg ausserhalb der Schulzeiten allein zu gehen.

10. Zusammenarbeit Polizei / Gemeinden



Die Gemeinde nimmt an den Kursen teil mit dem Ziel, die Patrouilleure/Coaches und ihre Aufgaben besser kennen zu lernen.



Die Gemeinde kennt die von der Polizei definierten Anforderungen für die Validierung von Patrouilleuren/Coaches.



Einbezug der Verkehrspolizei und -sicherheit bei Sitzungen mit den Gemeinden für fachliche Unterstützung.

Zum Abschluss

—



- Die Eltern sind für den Schulweg ihrer Kinder verantwortlich.
- Dynamische Analyse von Standorten für Patrouillen/Coaching.
- Gemeinsames Ziel: die Sicherheit der Kinder.